



Merkblatt Vollzug Gastwirtschaftsgesetz

Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates Walenstadt
vom 8. Mai 1996 / 28. Mai 2015 / 22. Februar 2023

Das Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1; abgekürzt GWG) ist seit dem 1. April 1996 in Kraft.
Der Vollzug obliegt der politischen Gemeinde.

Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- Erteilung und Erneuerung eines Patentes für einen Betrieb
- Erteilung eines Patentes für einen Anlass
- Erteilung und Erneuerung eines Patentes für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern
- Festlegung weiterer Massnahmen gemäss Gastwirtschaftsgesetz
(z.B. Gebühren, Dauer der Patente usw.)

Der Brandschutzbeauftragte ist zuständig für

- Kontrolle von Dekorationen
- Erteilung von brandschutztechnischen Bewilligungen gemäss Feuerschutzgesetz
- Prüfung der Einhaltung der brandschutztechnischen Bestimmungen.

Gebührentarif

Gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss Nr. 59 vom 22. Februar 2023 legt der Gemeinderat per 1. März 2023 nachstehende Ansätze fest:

Erteilung eines Patentes für einen Anlass (Art. 3)

Festwirtschaftspatent (für Kleinveranstaltungen)	CHF	40.00
Die Gebühr wird nach Anzahl erwarteter Personen pro Tag erhoben:		
- bis 100 Personen	CHF	50.00
- bis 500 Personen	CHF	150.00
- bis 2'000 Personen	CHF	300.00
- bis 5'000 Personen	CHF	500.00
- über 5'000 Personen	CHF	700.00
plus 10% der Gebühr pro zusätzlichen Tag, maximal	max. CHF	1'000.00

Patent für einen Betrieb (Art. 4)

- Patentgebühr pro Jahr	CHF	100.00
Bei erstmaligen Patenterteilungen sowie bei Verlängerungen, die einen überdurchschnittlichen Administrativaufwand verursachen, wird zusätzlich eine Gebühr verrechnet.	max. CHF	50.00



Änderung / Aufhebung Schliessungszeit (Art. 5)		
Für einen Anlass		
- pro Stunde	CHF	20.00
Für einen Betrieb		
- pro Stunde	CHF	20.00
- Sonntag bis Donnerstag pro Jahr		
1 Stunde	CHF	200.00
2 Stunden	CHF	400.00
3 Stunden	CHF	600.00
- Freitag und Samstag pro Jahr	CHF	200.00
Patent für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Art. 6)		
- Patentgebühr pro Jahr	CHF	50.00
Bei erstmaligen Patenterteilungen sowie bei Verlängerungen, die einen überdurchschnittlichen Administrativaufwand verursachen, wird zusätzlich eine Gebühr verrechnet.	max. CHF	50.00

Der Tarif ist in jedem Fall anzuwenden. Für nicht vorgesehene Fälle ist der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) beizuziehen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Dienststelle, die Gebühren nach Aufwand im Rahmen des kantonalen Gebührentarifs anzupassen.

Generelle Verlegung der Schliessungszeit

Gastrobetriebe

Alle Patentinhaber haben die Möglichkeit, ihren Betrieb bis 24.00 Uhr offen zu halten (Art. 16. GWG). Die Schliessungszeit an Wochenenden, das heisst für Samstag (Nacht von Freitag auf Samstag) und Sonntag (Nacht von Samstag auf Sonntag) wird in der ganzen Gemeinde Walenstadt gestützt auf Art. 17 GWG für alle Betriebe generell auf 01.00 Uhr festgelegt.

Bezüglich der Schliessungszeiten gilt für die Gastwirtschaften in der Politischen Gemeinde Walenstadt folgende Regelung:

- Sonntag bis Donnerstag: 24.00 bis 05.00 Uhr
- Freitag und Samstag: 01.00 bis 05.00 Uhr

Bewilligungen für die Verlegung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Betriebe werden durch den Gemeinderat in der Regel für die Dauer der Patenterteilung erteilt.

Gesuche um Verlegung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Veranstaltungen in Gastwirtschaftsbetrieben sind in der Regel durch den/die Patentinhaber/in mindestens 30 Tage vor dem Anlass schriftlich an die Gemeinderatskanzlei zu richten.

Anlässe

Gesuche um Verlegung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Anlässe sind durch den/die Patentinhaber/in oder den/die Veranstalter/in mindestens 30 Tage vor dem Anlass schriftlich an die Gemeinderatskanzlei zu richten.

Für jeden örtlichen Verein, je eine Versammlung der örtlichen, politischen Parteien und je eine Korporationsversammlung der örtlichen Orts- und Kirchgemeinden wird die Gebühr für die Aufhebung der Schliessungszeit für den ersten Anlass im Jahr (bis max. 500 Personen) im Sinne eines Sponsorings erlassen.

Bei der Verlegung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Anlässe müssen die berechtigten Interessen der Nachbarschaft unbedingt berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall hat der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen, dass die Nachbarschaft nicht oder nur wenig mit Lärmimmissionen belästigt wird oder dass diese mit der auftretenden Lärmimmission einverstanden sind.

Festgelegte Schliessungszeiten

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 GWG wird die Schliessungszeit für örtliche Veranstaltungen generell für alle Betriebe auf 02.00 Uhr festgelegt:

- An Tagen, an denen eine Bürgerversammlung der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinden sowie der übrigen öffentlich-rechtlichen Korporationen stattfindet
- Wehrmännerentlassung
- Nationalfeiertag (1. August).

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 GWG wird die Schliessungszeit für örtliche Veranstaltungen generell für alle Betriebe aufgehoben:

- Schmutziger Donnerstag (Nacht Donnerstag auf Freitag)
- Fasnachtssamstag (Nacht Samstag auf Sonntag)
- Fasnachtssonntag (Nacht Sonntag auf Montag)
- Fasnachtsmontag (Nacht Montag auf Dienstag)
- Städtlimarkt (Nacht Samstag auf Sonntag)
- Silvester

Die Schliessungszeit dauert an folgenden Tagen gemäss Art. 16 GWG von Mitternacht bis 05.00 Uhr und kann nicht verlegt werden:

- Gründonnerstag bis und mit Ostersonntag
- am Tag vor Pfingsten
- am Tag vor Bettag
- am Tag vor Weihnachten

Vorbehalten bleibt die Verlegung der Schliessungszeit für geschlossene Gesellschaften.

Patent zur Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit (Gastwirtschaftspatent) Patent für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Kleinhandelspatent)

Die Patente für die gastgewerbliche Tätigkeit und die Patente für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern werden für längstens drei Kalenderjahre ausgestellt. Bei neuen Betrieben wird die Patentdauer in der Regel vorerst auf ein Jahr festgelegt. Bei problemloser Führung des Gastgewerbes/Kleinhandels wird die Patentdauer auf drei Jahre festgesetzt. Der Ablaufzeitpunkt für alle Patente wird einheitlich auf den 31. Dezember festgelegt.

Die Inhaber/innen der Gastwirtschaftspatente sind verpflichtet, dem Gemeinderat frühzeitig sämtliche Veränderungen, die einen Einfluss auf die Patenterteilung haben können, unaufgefordert mitzuteilen (zu Beispiel Patentwechsel, Um-, An- und/oder Neubauten, Erweiterung des Betriebes usw.).

Fasnachtsdekorationen

Für Fasnachtsdekorationen sind die feuerpolizeilichen Bestimmungen einzuhalten. Es dürfen keine leichtbrennbaren Materialien verwendet werden. Unzulässig sind auch Materialien, die im Brandfall giftige Gase entwickeln oder brennend abtropfen. Fasnachtsdekorationen dürfen frühestens 30 Tage vor dem Schmutzigen Donnerstag und bis längstens Aschermittwoch angebracht werden. Sie sind nach Erstellung zur Abnahme durch den Brandschutzbeauftragten zu melden.